

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und
Orientwissenschaften

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ägyptologie an der Universität Leipzig

Vom 9. Januar 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 18. Oktober 2012 folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

1. Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der selbstständigen wissenschaftlichen Auswertung historischer Quellen und der kritischen Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlicher Literatur; Qualifikation zum Promotionsstudium
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
3. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung

**§ 2
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die Masterarbeit und die Modulprüfungen.

**§ 3
Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

**§ 4
Fristen und Freiversuch**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Masterprüfung und die Masterarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung oder eine nicht bestandene Masterarbeit als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat oder eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit im Masterstudiengang Ägyptologie kann nur ablegen, wer
 1. für den Masterstudiengang Ägyptologie an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige

Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) sind nicht zu erbringen.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)
- zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandi-

dat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.

- (4) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/Prüferinnen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (5) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (7) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 6 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

“sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,

“gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

“befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

“ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen

der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Frage nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt zu 30 Prozent in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.
- (9) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausurarbeit errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem einfach gewichteten arithmetischen Mitteln der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind:

- (a) Hausarbeit

Bei Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungsdauer in der Regel sechs Wochen ab Ende der Vorlesungszeit.

- (b) Portfolio

Im Portfolio fassen die Studierenden schriftliche Berichte und sog. Artefakte zu den besuchten Veranstaltungen des Moduls in einer Mappe zusammen. Eingeschlossen ist eine reflektierende Rückschau über den Zusammenhang des gebotenen Materials und die eigenen Lernfortschritte.

- (c) Übungsaufgaben

Übungsaufgaben sind fachspezifische Leistungen mit Bezug zum jeweiligen Lehrveranstaltungsinhalt. Es werden pro Semester zwei Übungsaufgaben als Einzel- oder Gruppenaufgabe ausgegeben und bewertet. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der erzielten Noten. Die Bearbeitungsdauer von schriftlichen Übungsaufgaben beträgt i. d. R. eine Woche. Werden Übungsaufgaben als Gruppenarbeit erbracht, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

- (d) Literaturbericht

Der Literaturbericht fasst ausgewählte wissenschaftliche Literatur zu bestimmten Themen zusammen. Bearbeitungszeit: vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit.

(e) **Komplexprüfung**

Komplexprüfungen enthalten einen fachpraktischen Anteil und beziehen sich auf museumsspezifische Handlungsfelder. Der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin soll für das jeweilige Handlungsfeld nachweisen, dass er/sie die beruflich erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Eine Komplexprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Anteilen, wobei der mündliche Anteil aus einer Führungsprüfung einer Besuchergruppe oder einer Präsentation bestehen kann. Der schriftliche Anteil besteht aus modulbegleitend gesammelten Nachweisen der Hospitation von Museumsführungen und öffentlichen Vorträgen des Museums/Instituts und der schriftlichen Ausarbeitung einer Museumsführung oder einer schriftlichen Arbeitsdokumentation oder einer wissenschaftlichen Objektbeschreibung.

(f) **Praktikumsbericht**

Der Praktikumsbericht ist ein kurzer Bericht über das außeruniversitär geleistete Berufspraktikum. Darin führt der/die Student/in die Gebiete, in denen er/sie eingesetzt wurde, auf. Der Praktikumsbericht muss von einem Verantwortlichen der Institution/der Organisation/Firma, an der das Praktikum geleistet wurde, bestätigt sein. Er muss vier Wochen nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden.

Der Praktikumsbericht wird nicht benotet.

(g) **Referat**

Ein Referat besteht aus einem mündlichen Vortrag zu einem Thema, das zum Themengebiet des Seminars gehört. Die Dauer des Vortrags beträgt in der Regel 20 Minuten. An das Referat schließt sich eine Diskussion an.

- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

**Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung und Wichtung von Noten**

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Aus dem Bereich „Sprache“ (Module 03-AEG-3011, 03-AEG-3012, 03-AEG-3031, 03-AEG-3032, 03-AEG-3033, 03-AEG-3034, 03-AEG-3035, 03-AEG-3041, 03-AEG-3042, 03-AEG-3043, 03-AEG-3044, 03-AEG-3045, 03-AEG-3051, 03-AEG-3052, 03-AEG-3053, 03-AEG-3054, 03-AEG-3055, 03-AEG-3061, 03-AEG-3062, 03-AEG-3063, 03-AEG-3064, 03-AEG-3065) und aus dem Bereich „Kultur/Archäologie“ (Module 03-AEG-3110, 03-AEG-3111, 03-AEG-3112, 03-AEG-3113, 03-AEG-3114, 03-AEG-3115, 03-AEG-3116, 03-AEG-3117, 03-AEG-3118, 03-AEG-3119, 03-AEG-3203, 03-AEG-1007) fließen jeweils Module im Wert von 30 LP in die Abschlussnote ein. Die Module 03-AEG-3101 und 03-AEG-3201 können je nach Lehrinhalt der Veranstaltung bzw. des Praktikums dem Bereich Sprache oder Kultur zugeordnet werden. Die Note der Projektarbeit (03-AEG-3202) wird ebenfalls in die Abschlussnote eingerechnet. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

- (6) Die deutschen Noten für die Masterprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

- (7) In den Modulen „Außeruniversitäres Praktikum im M.A.“ (03-AEG-3201) und „Exkursion“ (03-AEG-3102) wird die Prüfungsleistung nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche oder alternative Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 3 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

**Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Ägyptologie an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Ägyptologie relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 30 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studierenden, aus Gründen die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form und einfach in elektronischer Form einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem/der Dekan/in der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24
Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientwissenschaften einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25
Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Ägyptologie beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26
Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit.
- (3) Das Modul „Projektarbeit“ (03-AEG-3202) ist ein Pflichtmodul. Aus dem Bereich „Sprache“ (Module 03-AEG-3011, 03-AEG-3012, 03-AEG-3013, 03-AEG-3031, 03-AEG-3032, 03-AEG-3033, 03-AEG-

3034, 03-AEG-3035, 03-AEG-3041, 03-AEG-3042, 03-AEG-3043, 03-AEG-3044, 03-AEG-3045, 03-AEG-3051, 03-AEG-3052, 03-AEG-3053, 03-AEG-3054, 03-AEG-3055, 03-AEG-3061, 03-AEG-3062, 03-AEG-3063, 03-AEG-3064, 03-AEG-3065) müssen mindestens 30 LP studiert werden. 20 LP davon entfallen auf den Erwerb von zwei neuen Sprachstufen des Ägyptischen. Diese dürfen noch nicht Inhalt der Bachelorprüfung gewesen sein. Im Bereich „Kultur/Archäologie“ (Module 03-AEG-3102, 03-AEG-3103, 03-AEG-3104, 03-AEG-3105, 03-AEG-3106, 03-AEG-3110, 03-AEG-3111, 03-AEG-3112, 03-AEG-3113, 03-AEG-3114, 03-AEG-3115, 03-AEG-3116, 03-AEG-3117, 03-AEG-3118, 03-AEG-3119, 03-AEG-1007) müssen ebenfalls 30 LP erworben werden. Die Module 03-AEG-3101 und 03-AEG-3201 können je nach Lehrinhalt der Veranstaltung bzw. des Praktikums dem Bereich Sprache oder Kultur zugeordnet werden. Des Weiteren stehen der/dem Studierenden 20 LP zur Verfügung, die sie/er zur Herausbildung eines eigenen Studienschwerpunkts einsetzen soll. In diesem Bereich können auch Module aus anderen Studienfächern anerkannt werden, sofern sie nach Inhalt und Art das Studium der Ägyptologie sinnvoll ergänzen. Das Modul 03-AEG-3202 kann in Einzelfällen durch das Modul 03-AEG-3106 („Lehrgrabung“) ersetzt werden.

§ 27

Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt M. A.).

§ 28

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem 1. Oktober 2012 immatrikulieren.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften am 10. Juli 2012 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 9. Oktober 2012 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde am 18. Oktober 2012 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 9. Januar 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Ägyptologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1 (10 LP aus 03-AEG-3031 bis -3035)	1.-2 .	P	2				10
Wahlpflichtplatzhalter 2 (10 LP aus 03-AEG-3041 bis -3045)	1.-2 .3.- 4.	P	2				10
Wahlpflichtplatzhalter 3 (10 LP aus 03-AEG-3011 bis -3013, -3051 bis - 3055)	1./2. .3./4 .	P	2				10
Wahlpflichtplatzhalter 4 (30 LP aus 03-AEG-1007, -3101 bis -3106, -3110 bis -3119)	1./2. .3./4 .	P	4				30
Wahlpflichtplatzhalter 5 (20 LP aus 03-AEG-1007, -3011 bis -3013, -3061 bis -3065, -3101 bis -3106, -3110 bis - 3119, -3201)	1./2. .3./4 .	P	4				20
03-AEG-3202 Projektarbeit	2.-3 .	P	2		Projektarbeit	1	10
Seminar "Projektarbeit I" (1SWS)							
Seminar "Projektarbeit II" (1SWS)							
Übung "Projektarbeit" (2SWS)							
Masterarbeit							30
Summe:							120

Wahlpflichtmodule Master of Arts Ägyptologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
03-AEG-1007 Aktuelle Forschungsschwerpunkte	1./2. /3./4	WP	1		Hausarbeit	1	10
Seminar "Diskussion von Forschungsfragen aus der altägyptischen Religions-, Literatur- und Sozialgeschichte und Archäologie nach Quellen und Sekundärliteratur" (2SWS)							
03-AEG-3011 Ägyptische Literatur in exemplarischer Auswahl	1./3.	WP	1		Klausur 180 Min.	1	5
Seminar "Ägyptische Literatur: diverse Aspekte" (1SWS)							
Übung "Ägyptische Literatur in exemplarischer Lektüre" (1SWS)							
03-AEG-3013 Kursivschriftliche Lektüre	1./2. /3./4	WP	1		Übungsaufgaben	1	5
Seminar "Grammatische und inhaltliche Analyse" (1SWS)							
Übung "Lektüre kursivschriftlicher Texte" (1SWS)							
03-AEG-3031 Altägyptisch als 3. erlernte ägyptische Sprache	1.-2	WP	2		Klausur 180 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Altägyptischen" (2SWS)							
Übung "Altägyptische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3032 Neuägyptisch als 3. erlernte ägyptische Sprache	1.-2	WP	2		Klausur 180 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Neuägyptischen" (2SWS)							
Übung "Neuägyptische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3033 Demotisch als 3. erlernte ägyptische Sprache	1.-2	WP	2		Klausur 180 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Demotischen" (2SWS)							
Übung "Demotische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3034 Ptolemäisch als 3. erlernte ägyptische Sprache	1.-2	WP	2		Klausur 180 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Ptolemäischen" (2SWS)							
Übung "Ptolemäische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3035 Koptisch als 3. erlernte ägyptische Sprache	1.-2	WP	2		Klausur 180 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Koptischen" (2SWS)							
Übung "Koptische Lektüre" (2SWS)							

03-AEG-3041 Altägyptisch als 4. erlernte ägyptische Sprache	1.-2 .3.- 4.	WP	2		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Altägyptischen" (2SWS)							
Übung "Altägyptische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3042 Neuägyptisch als 4. erlernte ägyptische Sprache	1.-2 .3.- 4.	WP	2		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Neuägyptischen" (2SWS)							
Übung "Neuägyptische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3043 Demotisch als 4. erlernte ägyptische Sprache	1.-2 .3.- 4.	WP	2		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Demotischen" (2SWS)							
Übung "Demotische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3044 Ptolemäisch als 4. erlernte ägyptische Sprache	1.-2 .3.- 4.	WP	2		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Ptolemäischen" (2SWS)							
Übung "Ptolemäische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3045 Koptisch als 4. erlernte ägyptische Sprache	1.-2 .3.- 4.	WP	2		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Koptischen" (2SWS)							
Übung "Koptische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3101 M.A.-Vertiefungsmodul zur ägyptischen Kultur	1./2. .3./4. .	WP	2		Hausarbeit	1	5
Seminar "(Block-)Seminar zu einem Thema gemäß dem Vorlesungsverzeichnis I" (2SWS)							
Seminar "(Block-)Seminar zu einem Thema gemäß dem Vorlesungsverzeichnis II" (2SWS)							
03-AEG-3102 Exkursion	1./2. .3./4. .	WP	1		Portfolio	1	5
Seminar "Vorbereitungsseminar zur Exkursion" (1SWS)							
Exkursion "Exkursion" (4SWS)							
03-AEG-3103 Öffentlichkeitsarbeit und PR im Museum	1./2. .3./4. .	WP	1		Portfolio	1	5
Seminar "Einführung in Theorie und Praxis der Öffentlichkeitsarbeit und PR am Museum" (1SWS)							
Übung "Öffentlichkeitsarbeit und PR am Museum" (1SWS)							
03-AEG-3104 Kultur und Quellen	1./2. .3./4. .	WP	1		Referat	1	5
Seminar "Spezifische Betrachtung der Ägyptischen Kultur unter Berücksichtigung der vorher bearbeiteten Quellen" (2SWS)							
Übung "Erarbeitung der Quellen zu einem spezifischen Thema" (1SWS)							

03-AEG-3105 Schwerpunktmodul ägyptische Archäologie und Bauforschung	1./2. /3./4	WP	1		Hausarbeit	1	5
Seminar "Archäologie und Bauforschung in Ägypten" (2SWS)							
Übung "Methoden und Theorien der Archäologie und Bauforschung" (1SWS)							
03-AEG-3106 Lehrgrabung	1./2. /3./4	WP	2		Projektarbeit	1	10
Seminar "Vorbereitung auf eine Grabungskampagne" (1SWS)							
Praktikum "Teilnahme an einer Grabungskampagne und deren Nachbereitung" (1SWS)							
03-AEG-3110 Ägypten: Aspekte einer frühen Zivilisation I	1./3.	WP	1		Hausarbeit	1	5
Seminar "Aspekte einer frühen Zivilisation I" (2SWS)							
Vorlesung "Diverse Aspekte der altägyptischen Kultur" (1SWS)							
03-AEG-3112 Anatomie der Ägyptischen Kultur(en) anhand ausgewählter Beispiele I	1./3.	WP	1		Literaturbericht	1	5
Seminar "Aspekte einer frühen Zivilisation I" (2SWS)							
Vorlesung "Vorträge zu ägyptischen Kulturen" (1SWS)							
03-AEG-3114 Objekt und Zeit	1./3.	WP	1		Hausarbeit	1	5
Seminar "Objekt und Zeit" (2SWS)							
Übung "Übung an den Objekten des ägyptischen Museums - Georg Steindorff -" (1SWS)							
03-AEG-3116 Ägyptologie im Dialog	1./3.	WP	1		Hausarbeit	1	5
Seminar "Archäologie im Dialog" (2SWS)							
Übung "Ägyptologie und Öffentlichkeit" (1SWS)							
03-AEG-3118 Historische Perspektiven auf die ägyptische Kultur I	1./3.	WP	1		Literaturbericht	1	5
Seminar "Ägyptische Geschichte unter dem Blickwinkel des im Vorlesungsverzeichnis ausgeschriebenen Themas" (2SWS)							
Übung "Quellentexte zum Seminarthema, auch originalsprachlich" (1SWS)							
03-AEG-3201 Außeruniversitäres Praktikum im M.A.	1./2. /3./4	WP	1		Praktikumsbericht	1	5
03-AEG-3012 Aktuelle Studien zur Schriftkultur II	2./4.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	5
Seminar "Zur Schriftkultur im Alten Ägypten II" (1SWS)							
Übung "Textlektüre" (2SWS)							
03-AEG-3111 Ägypten: Aspekte einer frühen Zivilisation II	2./4.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	5
Seminar "Aspekte einer frühen Zivilisation II" (2SWS)							
Vorlesung "Diverse Aspekte ägyptologischer Forschung" (1SWS)							

03-AEG-3113 Anatomie der Ägyptischen Kultur(en) anhand ausgewählter Beispiele II	2./4.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	5
Seminar "Anatomie der ägyptischen Kulturen I" (2SWS)							
Vorlesung "Ein Ausschnitt aus der ägyptischen Kultur" (1SWS)							
03-AEG-3115 Archäologische Räume	2./4.	WP	1		Portfolio	1	5
Seminar "Archäologische Räume" (2SWS)							
Übung "Archäologische Räume" (1SWS)							
03-AEG-3117 Arbeit am Objekt	2./4.	WP	1		Portfolio	1	5
Seminar "Museumsobjekte im Fokus" (2SWS)							
Übung "Dokumentation von Museumsobjekten" (1SWS)							
03-AEG-3119 Historische Perspektiven auf die ägyptische Kultur II	2./4.	WP	1		Literaturbericht	1	5
Seminar "Ägyptische Geschichte unter dem Blickwinkel des im Vorlesungsverzeichnis ausgeschriebenen Themas" (2SWS)							
Übung "Quellentexte zum Seminarthema, auch originalsprachlich" (1SWS)							
03-AEG-3051 Altägyptisch als 5. erlernte ägyptische Sprache	3.-4	WP	2		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Altägyptischen" (2SWS)							
Übung "Altägyptische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3052 Neuägyptisch als 5. erlernte ägyptische Sprache	3.-4	WP	2		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Neuägyptischen" (2SWS)							
Übung "Neuägyptische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3053 Demotisch als 5. erlernte ägyptische Sprache	3.-4	WP	2		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Demotischen" (2SWS)							
Übung "Demotische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3054 Ptolemäisch als 5. erlernte ägyptische Sprache	3.-4	WP	2		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Ptolemäischen" (2SWS)							
Übung "Ptolemäische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3055 Koptisch als 5. erlernte ägyptische Sprache	3.-4	WP	2		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Koptischen" (2SWS)							
Übung "Koptische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3061 Altägyptisch als 6. erlernte ägyptische Sprache	3.-4	WP	2		Klausur 180 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Altägyptischen" (2SWS)							
Übung "Altägyptische Lektüre" (2SWS)							

03-AEG-3062 Neuägyptisch als 6. erlernte ägyptische Sprache	3.-4	WP	2		Klausur 180 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Neuägyptischen" (2SWS)							
Übung "Neuägyptische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3063 Demotisch als 6. erlernte ägyptische Sprache	3.-4	WP	2		Klausur 180 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Demotischen" (2SWS)							
Übung "Demotische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3064 Ptolemäisch als 6. erlernte ägyptische Sprache	3.-4	WP	2		Klausur 180 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Ptolemäischen" (2SWS)							
Übung "Ptolemäische Lektüre" (2SWS)							
03-AEG-3065 Koptisch als 6. erlernte ägyptische Sprache	3.-4	WP	2		Klausur 180 Min.	1	10
Seminar "Grammatik des Koptischen" (2SWS)							
Übung "Koptische Lektüre" (2SWS)							